

scheint sich ein Hindernis einzustellen, weil der Bräutigam wegen eines an einer Mühle begangenen Frevels in den Kirchenbann des Erzbischofs von Reims verfallen war. Sein Vater, Graf Balduin, läßt dem am Ort der Feier, zu Ardre, des Priesteramts waltenden Lambert — der sich hier selbst als den Chronisten vorstellt — entbieten, daß die erforderliche Genugtuung schon geleistet und der Bann durch den erzbischöflichen Offizial aufgehoben sei; er verlangt auf Grund dessen das kirchliche Geläute; Lambert aber, der formlosen Benachrichtigung nicht sofort vertrauend, verschiebt dieses Zeichen der Lossprechung bis zu persönlichem Zusammen treffen mit dem alten Grafen. Obwohl die Verzögerung nicht einmal zwei Stunden ausmacht, fährt doch Balduin beim ersten Empfang vor zahlreichen Zeugen den allzu gewissenhaften Priester heftig an; Lambert stürzt vom Pferde herab zu den Füßen des Zürnenden, und nur mühsam gelingt es den Anwesenden, eine äußerliche Versöhnung der beiden Männer herbeizuführen. Lambert vollzieht bei der Hochzeitsfeier nur untergeordnete Weiheakte, während der Vater des Bräutigams selbst, nachdem Lambert beiseite getreten, den dreimaligen Segen über das Brautpaar spricht. In diesem Zusammenhang¹ sagt nun Lambert, daß der geschilderte Vorgang ein Hauptgrund, wenn auch nicht der erste Anlaß (*maxima causa, nec tamen primaria*) gewesen sei, weshalb er zur Wiedergewinnung der verlorenen Gunst des alten Grafen sein Werk unternommen habe. Und in der Tat enthalten die übrigen auf den Grafen Balduin von Guînes bezüglichen Abschnitte der Chronik² viele auszeichnende Worte über dessen geistige Regsamkeit, seine Anteilnahme an literarischen Dingen und seine auch an den Königshöfen von Frankreich und England geschätzte Klugheit; auch behandeln sie, was etwa zum Tadel Anlaß gegeben hätte, seine weltfreudige, unkirchliche Haltung und die Zahl seiner unehelichen Kinder in so schonender Art, daß man sehr wohl an die Absicht des Verfassers, ihm zu gefallen, glauben könnte. So scheint sich von neuem, da Graf Balduin am 2. Januar 1206 starb³, die Abfassungszeit des Werkes zu bestätigen, zu der auch die früheren Beobachtungen führten: es müßte gemäß seinen eigenen Aussagen nach 1194 begonnen und längstens im Jahr 1205,

¹) SS. 24, 638 Z. 22 ff. Zu der Widmung an Balduins Sohn Arnold vgl. außer dem Prolog SS. 24, 557—559 auch c. 71, S. 595 Z. 15—21.

²) S. besonders SS. 24, 593 bis 603. ³) SS. 24, 730 Z. 12.